

Nach einer kurzen Erläuterung durch St VR Baunhoer fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Ziel 6.3.1:

„Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf Basis Regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.“

PRÄAMBEL

Zur Stärkung der durch das produzierende Gewerbe geprägten Wirtschaftsstruktur des Oberbergischen Kreises sind bis zum Jahre 2030 zusätzliche Entwicklungsflächen, vor allem Industriegebietsflächen, notwendig. Auf Grundlage der Ziele des in Erstellung befindlichen Landesentwicklungsplanes sind diese Flächen über ein regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept nachzuweisen. Um entsprechende Flächenpotentiale für eine Änderung/Neuaufstellung des Regionalplanes anzumelden, sind zustimmende Beschlüsse der Kommunen des OBK sowie des Kreistages des OBK zum vorliegenden kreisweiten Konzept erforderlich. Nur wenn alle Kommunen und der Kreistag dem Konzept zustimmen, kann für die Region die notwendige Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung von der Bezirksregierung Köln bzw. der Staatskanzlei des Landes NRW anerkannt werden.

1. Der Rat beschließt die Flächendarstellung gemäß Reserveflächendarstellung des Büros Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen in das regionale Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Kommunen des Oberbergischen Kreises zum Zwecke der Anmeldung für die Regionalplanneuaufstellung einzubringen.
2. Die Stadt Bergneustadt wirkt darauf hin, dass durch Flächenrecycling verfügbare Brachflächen einer geeigneten baulichen Nutzung - wo möglich als Industrie und Gewerbe - zugeführt werden. Das setzt jedoch eine ausreichende Größe, eine baurechtliche Zulässigkeit, die Eignung im Hinblick auf den Immissionsschutz, die Sanierung von Altlasten sowie die Flächenverfügbarkeit voraus. Auf das Brachflächenkonzept für den Oberbergischen Kreis, welches unter Beteiligung der Stadt Bergneustadt entwickelt wurde, wird verwiesen.
3. Die Stadt Bergneustadt wird für Flächenneubedarfe von Bereichen für gewerbliche- und industrielle Nutzung bereits an anderer Stelle im Stadtgebiet schon dargestellte siedlungsräumliche Ausweisungen gleichwertig (bezieht sich sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität des Freiraums sowie der Bodenschutzwürdigkeit), sofern dieses aus den Regelungen des Landesentwicklungsplans erforderlich ist, wieder dem Freiraum zuführen. Dies kann auch in interkommunaler Kooperation erfolgen.
4. Die Stadt Bergneustadt verfolgt das Ziel, für dringend benötigte Flächenneuausweisungen zur Sicherung der heimischen Wirtschaft und Arbeitsplatzsituation, bei der notwendigen Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (landschafts- und forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen) grundsätzlich auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen (Flächen mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sowie Nutzungsintensität) zu verzichten. Stattdessen sind landwirtschaftsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf natu-

und landschaftsrelevanten Flächen anzustreben (zum Beispiel über kommunale Ökokonten sowie den Bergischen Kulturlandschaftsfonds).